

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge und vertragsähnliche Rechtsbeziehungen über Leistungen und zwar ausschließlich zwischen Johanna Herbst und dem Auftraggeber (im Weiteren: Kunde). Dies gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entgegenstehende oder von den hier aufgeführten abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Es gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn Johanna Herbst in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diese von Johanna Herbst ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- 1.4 Alle zusätzlichen Vereinbarungen, die zwischen Johanna Herbst und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.5 Die AGB gelten bei der Geschäftsaufnahme mit Johanna Herbst als stillschweigend anerkannt.

## **2. Urheberrechte und Nutzungsrechte**

- 2.1 Jeder an Johanna Herbst erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk), der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Johanna Herbst insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- 2.3 Die Entwürfe und fertigen Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Johanna Herbst weder im Original noch bei evtl. Reproduktion verändert werden. Eine Einwilligung ist auch mit der Übergabe der offenen oder veränderbaren Datei nicht gegeben. Jede Nachahmung – auch von Teilen/Details – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Johanna Herbst, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.4 Johanna Herbst überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Johanna Herbst. Auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, verbleiben das Urheberrecht und die Nutzung für Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien bei Johanna Herbst.
- 2.5 Herausgegebene Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur im engen Rahmen des Projektes verwendet werden. Die Dateien müssen allen nötigen Erfordernissen der Verwendung entsprechen. Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen vom Kunden nicht verfremdet, manipuliert oder nur in Teilen verwendet werden.
- 2.6 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.7 Johanna Herbst hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Johanna Herbst zum Schadensersatz.
- 2.8 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.9 Es bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, für den Fall, dass der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden möchte.
- 3.0 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und/oder Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen.
- 3.1 Die Entwürfe werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, jedoch nicht auf Ähnlichkeit mit eingetragenen Marken überprüft – diese juristische Leistung muss, falls gewünscht, durch z.B. einen Anwalt erbracht werden.

## **3. Vergütung**

- 3.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage der individuell ausgehandelten Stundenlöhne und Honorare. Sollte keine Vergütung ausgehandelt worden sein, gelten die Preise des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSSt/AGD (neueste Fassung). Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die vereinbarten Preise sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 3.2 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorausgesetzt genutzt, ist Johanna Herbst berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- 3.3 Angebote verstehen sich grundsätzlich als Kostenvoranschläge. Zusätzliche Aufwendungen, die vom Angebot abweichen, werden entsprechend den geltenden Stundenlöhnen oder Honoraren berechnet.

## 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung – aber auch über das Maß einer Serviceleistung hinaus gehende Beratungen oder das Aneignen von zusätzlichen Qualifikationen, werden nach Zeitaufwand den geltenden Stundenlöhnen oder Honoraren berechnet.
- 4.2 Johanna Herbst ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Johanna Herbst entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von Johanna Herbst abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Johanna Herbst im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme anfallender Fremdkosten.
- 4.4 Bildrecherchen, Bildrechte, Fotoaufnahmen und die dafür notwendige Organisation, Illustrationen, Bildbearbeitung sowie alle technischen Vorkosten für die Produktion wie Scans, Proofs, Farbausdrucke, Übersetzungen und Lektorat, Hosting und Webadressen, Anwenderschulungen, Miete für externe Datenquellen, Datenversand, Reisekosten und Botenfahrten etc. sind – falls im Angebot nicht anders erwähnt – nicht Bestandteil des Angebots und werden vom Auftragnehmer nach Aufwand berechnet. Die finale Endkontrolle der Medien obliegt dem Auftraggeber, für Grafik- bzw. Textfehler oder generelle Fehlproduktionen nach Freigabe durch den Auftraggeber ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.  
Zur berufsmäßigen Sorgfalt gehört die Berücksichtigung der für die Branche von Johanna Herbst gültigen zeitgemäßen Standards für Design, nicht jedoch Standards, die auf Seiten des Auftraggebers zu beachten sind, und die sich z.B. aus Wettbewerbsrecht, Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht oder Wettbewerbsrecht ergeben können. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, gehören daher auch keine Recherchen durch Johanna Herbst zum Leistungsgegenstand, ob mit dem Leistungsergebnis Rechte Dritter oder allgemeine Rechtsvorschriften verletzt werden.
- 4.5 Soweit nicht ausdrücklich mit dem Auftrag ein Lektorat für Texte verbunden ist, gehören Textinhalte und deren sprachliche Bearbeitung nicht zum Leistungsgegenstand
- 4.6 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 5.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung bzw. Übergabe fällig, auch wenn die im Rahmen des Auftrags erbrachte Leistung dem ursprünglichen Zweck nicht zugeführt werden sollte. Die Rechnung ist ohne Abzug zahlbar.
- 5.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 5.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert von Johanna Herbst hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen wie folgt zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann Johanna Herbst Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
- 5.5 Bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages verbleiben alle Rechte an den erbrachten Leistungen im Eigentum von Johanna Herbst.
- 5.6 Die Stornierung eines Auftrages ist grundsätzlich unzulässig und bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Sollte der Auftragnehmer einer Stornierung zustimmen, ist der Auftraggeber zum Wertersatz verpflichtet. Der Wertersatz bemisst sich nach der bisher erbrachten Leistung gemäß dem Angebot oder nach Stundensatz. Der Anspruch des Auftragnehmers auf weitergehenden Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Entwürfen und Reinausführungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2 Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

## 7. Analoge und digitale Daten

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Texte oder sonstige Arbeitsmaterialien zu liefern. Sollte er entgegen dieser Verpflichtung nicht zur Verwendung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer haftet nicht für in den Entwürfen enthaltene Aussagen über Leistungen oder Produkte des Auftraggebers.
- 7.2 Johanna Herbst ist nicht verpflichtet, Daten, Layouts oder Illustrationen, die analog entstanden sind oder am Computer erstellt wurden (Quelldaten), an den Auftraggeber herauszugeben, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde oder Teil eines Auftrags ist. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 7.3 Hat Johanna Herbst dem Auftraggeber editierbare Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Johanna Herbst geändert werden. Ansonsten gilt die unter 2.5 beschriebene Eingrenzung im Sinne einer Verwendung.

## 8. Entwurf, Korrektur und Produktionsüberwachung

- 8.1 Insbesondere bei Entwürfen für die grafische Gestaltung, beinhaltet ein Angebot jeweils einen Entwurf, der auf das im Vorfeld stattgefunden Briefing basiert. Entwurfsvorschläge in höherer Zahl sind aufgrund der genauen Absprachen im Vorfeld nicht notwendig.
- 8.2 Korrekturen, die von den vorher vereinbarten inhaltlichen Vorgaben abweichen, werden als Korrekturphasen gesondert berechnet.
- 8.2 Die Produktionsüberwachung durch Johanna Herbst erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Johanna Herbst berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Johanna Herbst haftet nur bei eigenem Verschulden für Fehler und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 9. Gewährleistung

- 9.1 Johanna Herbst verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird. Hierzu gehören höhere Gewalt, Störung der Kommunikationsnetze, Streiks, behördliche Anordnungen und Informationsverzögerungen seitens des Auftraggebers. Johanna Herbst ist in solchen Fällen eine angemessene Erfüllungsfrist zu gewähren. Jo-

Johanna Herbst behält sich in einem solchen Fall den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Aufrechterhaltung eine unzumutbare Härte darstellt. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

- 9.2 Johanna Herbst verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 9.3 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Johanna Herbst geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## 10. Haftung von Inhalten und allgemeine Haftung

- 10.1 Der Auftraggeber ist für die Inhalte (z.Bsp.: Text, Bilder) selbst verantwortlich und garantiert, dass alle Inhalte frei von Rechten Dritter sind, er also alleiniger Inhaber aller dargebotenen Inhalte ist.
- 10.2 Der Auftraggeber stellt Johanna Herbst von allen Ansprüchen Dritter frei. Johanna Herbst unterliegt hier keiner Überprüfungspflicht. Der Auftraggeber darf mit der Form, dem Inhalt oder dem Zweck seines Auftrags nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Johanna Herbst lehnt jegliche Haftung für Inhalte ab, die im Auftrag des Kunden realisiert und veröffentlicht wurden.
- 10.3 Johanna Herbst übernimmt keine Haftung für die Inhalte elektronischer Mitteilungen, insbesondere Email.
- 10.4 Johanna Herbst haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 10.5 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Entwürfen durch den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte, Texte und Bilder.
- 10.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte und Reinausführungen, entfällt jede Haftung von Johanna Herbst.
- 10.7 Johanna Herbst haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen vorsieht – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Johanna Herbst nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangel-folgeschäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 10.8 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Johanna Herbst gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit Johanna Herbst keine Auswahlverschulden trifft. Johanna Herbst tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.9 Sofern Johanna Herbst selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, werden hiermit sämtliche zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor einer Inanspruchnahme von Johanna Herbst zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 11.1 Der Auftraggeber stellt Johanna Herbst von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Johanna Herbst stellen, insbesondere bei Umständen, für die der Auftraggeber die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 11.2 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit der Inhalte, Texte, Bilder und der Gestaltung.
- 11.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von Johanna Herbst.
- 11.7 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet Johanna Herbst nicht.
- 11.8 Der Auftragnehmer haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und Designarbeiten, die dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen werden. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 11.9 In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

## 12. Belegmuster

- 12.1 Von allen vielfältigten Arbeiten überreicht der Auftraggeber dem Auftragnehmer zwei einwandfreie Muster unentgeltlich als Belegmuster.

## 13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 13.1 Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen, hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung, sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Johanna Herbst behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 12.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Johanna Herbst übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Johanna Herbst von allen Ersatzansprüchen frei.

## 14. Schlussbestimmung

- 14.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von Johanna Herbst, Landau.
- 14.2 Gerichtsstand ist Landau. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Fälle des § 38 Abs. 3 ZPO. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Johanna Herbst ist auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 14.3 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

